



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1947

A09

21. November 2023

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 23.11.2023
Antrag der Fraktion der SPD vom 13.11.2023 „Demonstrationsge-
schehen im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Demonstrationsgeschehen
im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 23.11.2023
zu dem Tagesordnungspunkt
„Demonstrationsgeschehen im Zusammenhang mit dem Nahost-
konflikt“

Antrag der Fraktion der SPD vom 13.11.2023

Die Terroranschläge gegen den Staat Israel sowie die zugespitzte Situation im Nahen Osten entfalten seit Anbeginn auch Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Nordrhein-Westfalen. Damit ist eine hohe abstrakte Gefahr, insbesondere für jüdische Einrichtungen, verbunden.

Seit dem 07.10.2023 bis heute finden sowohl pro-israelische als auch pro-palästinensische Versammlungen, einhergehend mit einem hohen Emotionalisierungs- und zugleich Mobilisierungspotenzial, statt.

Im Zeitraum vom 07.10.2023 bis zum 21.11.2023, 08:00 Uhr, fanden insgesamt 282 Versammlungen statt. Dabei handelte es sich um 137 pro-israelische und 145 pro-palästinensische Versammlungen, die an einer Vielzahl von Örtlichkeiten in ganz Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurden.

Die Zahlen der Teilnehmerinnen und Teilnehmern variieren regelmäßig zwischen 20 bis zirka 2000 Personen. In einzelnen Ausnahmen wurden auch höhere Teilnehmerzahlen festgestellt. In der bisher am stärksten frequentierten pro-palästinensischen Versammlung in Düsseldorf am 11.11.2023 wurden bis zu 17000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ge-



zählt. In der Regel zeichnen sich die pro-palästinensischen Versammlungen durch eine deutlich höhere Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern als angezeigt aus.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stammen sowohl bei den pro-israelischen als auch bei den pro-palästinensischen Versammlungen überwiegend aus dem bürgerlichen Spektrum. In diesem Kontext stellt insbesondere die pro-palästinensische Versammlung am 03.11.2023 in Essen, bei der auch zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem salafistischen und islamistischen Spektrum festzustellen waren, eine öffentlichkeitswirksame Ausnahme dar. Grundsätzlich verliefen die Versammlungen im Sachzusammenhang mit dem Nahost-Konflikt überwiegend störungsfrei. Vereinzelt wurden bei den Versammlungen versammlungsrechtliche Verstöße, wie beispielsweise Fahnen und Banner mit verbotenen Schriftzügen oder das Ausrufen verbotener Parolen, festgestellt.

Im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt wurden im Zeitraum vom 07.10.2023 bis 21.11.2023, 08:00 Uhr, insgesamt 563 Straftaten registriert. Diese gliedern sich wie folgt auf:

Straftat	Gesamt
Bedrohung	9
Beleidigung	23
Belohnung und Billigung von Straftaten	20
Besonders schwere Brandstiftung	1
Bildung terroristischer Vereinigung im Ausland	1
Diebstahl	40
Einfache Körperverletzung	13
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	1
Gefährliche Körperverletzung	1



Hausfriedensbruch	1
Einfache Körperverletzung	13
Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen	2
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)	3
Sachbeschädigung	158
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung einer Straftat	45
Üble Nachrede	1
Verdacht der Terrorismusfinanzierung	1
Verstoß gegen das Vereinsgesetz	1
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs	1
Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten	42
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz	21
Verstoß gegen das Waffengesetz	3
Verleumdung	1
Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	19
Volksverhetzung	148
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	7
Summe	563

Am 05.11.2023 fand in Siegen eine Versammlung in Form eines Aufzuges mit dem Titel „Stoppt den Krieg / das Töten in Gaza“ statt. In der Spitze nahmen ca. 500 Personen an der Versammlung teil. Im Zusammenhang mit der Versammlung wurden insgesamt drei Ordnungswidrigkeitenanzeigen und zwei Strafanzeigen gefertigt.

Eine dieser vorgenannten Strafanzeigen wurde wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 27 des Versammlungsgesetzes Nordrhein-Westfalen



(VersG NRW) gefertigt und richtet sich gegen die Versammlungsleiterin einer nicht angezeigten Gegendemonstration.

Seite 5 von 5

Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am Ort der Abschlusskundgebung der oben genannten Versammlung, Jakob-Scheiner-Platz in Siegen, wurden die Einsatzkräfte der Polizei auf eine Ansammlung von Personen aufmerksam, von denen zwei Personen ein Schild mit der Aufschrift „ Hamas = Mörder“ deutlich sichtbar auf Bauchhöhe trugen. Zu diesem Zeitpunkt standen insgesamt sechs weitere Personen im unmittelbaren Bereich der beiden Personen, die diese Schilder trugen. Diese Personengruppe wurde aufgrund des nach außen erkennbaren gemeinschaftlichen Auftretens und der meinungsbildenden Schilder rechtlich als Versammlung bewertet. Auf Nachfrage gab sich eine weibliche Person als Leiterin zu erkennen. Die vorgefertigten und mitgeführten Schilder ließen unzweifelhaft auf eine Vorbereitung schließen. Eine Anzeige zu dieser als Versammlung bewerteten Zusammenkunft lag der zuständigen Versammlungsbehörde nicht vor. Eine Spontanversammlung gem. § 10 Abs. 4 VersG NRW wurde aufgrund der sichtbaren Vorbereitungshandlungen ausgeschlossen. Aufgrund des Anfangsverdachts, dass ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht gem. § 10 Abs. 1 VersG vorliegen könnte, wurde deshalb ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen die vermeintliche Leiterin eingeleitet. Trotz des Hinweises, dass diese nicht angezeigte Versammlung unter die Ausgestaltung der Versammlungsfreiheit falle und nunmehr durch die Polizei geschützt werde, löste die Versammlungsleiterin die Versammlung auf.